

Worum geht's?

Urteil 9C_35/2011 vom
6. September 2011

Hat eine geschiedene Person auch Anspruch auf eine BVG-Witwenrente, wenn die Unterhaltsverpflichtung des verstorbenen Ex-Ehegatten befristet war?

Sachverhalt

Nach über 20 Ehejahren wurde die Ehe zwischen F. und H. im November 2006 geschieden. H. wurde verpflichtet, F. bis und mit September 2017 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 2700 Franken und ab Oktober 2017 bis September 2018 einen solchen von 2000 Franken zu bezahlen. Am 28. Januar 2009 verstarb H.

F. gelangte an die Vorsorgeeinrichtung, bei der H. versichert war, und beantragte die Ausrichtung einer Witwenrente mit Wirkung ab 1. Februar 2009 bis mindestens September 2018. Als die Vorsorgeeinrichtung dies mangels lebenslänglicher Unterhaltsverpflichtung von H. ablehnte, erhob F. Klage vor Vorsorgegericht. Dieses gab F. recht, und die Vorsorgeein-

richtung erhebt Beschwerde vor Bundesgericht. Sie beantragt, der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass F. keinen Anspruch auf Witwenrente habe.

Entscheid

Das BVG sieht in Art. 19 Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Ehegatten vor. Der Bundesrat wurde beauftragt, den Anspruch geschiedener Personen auf Hinterlassenenleistungen zu regeln, und hat deshalb Art. 20 BVV 2 erlassen. Danach ist der geschiedene Ehegatte nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat (a) und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde (b).

Im vorliegenden Fall ist die Ehedauer von zehn Jahren erfüllt. Hingegen steht in Frage, ob die befristete Rente, die F. im Scheidungsurteil bis September 2018 zugesprochen worden war, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen genügt oder nur eine lebenslängliche Rente einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen zu begründen vermag. Mit anderen Worten ist zu entscheiden, ob sich «lebenslänglich» in Art. 20 BVV 2 nur auf die Kapitalzahlung bezieht oder auch auf die Rente.

Das kantonale Gericht kam zum Schluss, dass sich «lebenslänglich» nur

auf die Kapitalabfindung bezieht und darum auch eine befristete Rente zu einer Hinterlassenenleistung Anlass geben kann.

Das Bundesgericht schliesst sich der Vorinstanz an: Zuerst einmal spreche schon die Formulierung dafür, dass eine Rente eben gerade nicht lebenslänglich sein muss, eine Kapitalzahlung hingegen schon. Dann lasse auch die Entstehungsgeschichte keine abweichende Auslegung zu, und zuletzt entspreche diese Auslegung auch dem Sinn der Norm, denn die (BVG-)Hinterlassenenrente für geschiedene Ehegatten bezwecke den Ersatz des Versorgerschadens, und dieser trete nicht nur bei einer lebenslänglichen, sondern auch bei einer befristeten Rente ein, wenn der Unterhaltsschuldner stirbt. Aus den allgemeinen Überlegungen zum Versorgerschaden ergibt sich überdies, dass die Unterhaltsverpflichtung im Zeitpunkt des Todes noch laufen muss.

Für einen Anspruch auf Witwenrente der beruflichen Vorsorge an den geschiedenen Ehepartner genügt also eine befristete Unterhaltsleistung, wenn die Ehe mehr als zehn Jahre gedauert hat.

Die Hinterlassenenrenten des BVG sind grundsätzlich nicht befristet und enden erst mit der Wiederverheiratung oder

mit dem Tod der Witwe oder des Witwers (beziehungsweise des geschiedenen Rentenbezügers). Allerdings kann die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistung um jenen Betrag kürzen, um den die Hinterlassenenrente zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt (Art. 20 Abs. 2 BVV 2). Nicht völlig klar ist, wie diese Kürzung berechnet wird und ob dafür eine reglementarische Grundlage erforderlich ist.

Es bleibt anzumerken, dass Art. 20 BVV 2 eine Bestimmung der obligatorischen Vorsorge ist. Das bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Berechnung der Rente nicht verpflichtet ist, die überobligatorischen Guthaben des verstorbenen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen. Sieht die Vorsorgeeinrichtung keine über die obligatorische Hinterlassenenleistung hinausgehende Rente vor, ist der geschiedene Unterhaltsberechtigte nach dem Tod des Unterhaltsverpflichteten regelmässig sehr viel schlechter gestellt als im Scheidungsurteil vorgesehen. Besonders langfristige Auswirkungen hat diese Einbusse, wenn die Scheidung

nach dem Rentenalter stattgefunden hat und deshalb das Vorsorgekapital nicht geteilt wurde. Dies kann in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Unterhaltsverpflichtete zwei Jahre nach der Scheidung stirbt, finanziell einschneidende Konsequenzen haben. Diese harsche Folge ist ein Ergebnis der finanziellen Abhängigkeit eines Partners vom

anderen und damit auch Folge einer selbst gewählten Rollenteilung. Um die einschneidenden Konsequenzen des Todes des Unterhaltsverpflichteten zu verhindern, sind momentan Bestrebungen im Gange, auch bei Scheidung nach Eintritt des Vorsorgefalls eine Aufteilung der Vorsorgeansprüche einzuführen. In welcher Form dies geschehen wird, ist noch offen.

Anwendbare Bestimmungen

Art. 20 BV 2

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich